



## § 1 Ausbildungsdauer

**1. Dauer (siehe A)**

**2. Probezeit (siehe B)**

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel der vereinbarten Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit (siehe A) die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

**4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Die Ausbildung wird verlängert, wenn der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Findet die für den/die Auszubildende/n nächstmögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der in A vorgesehenen Ausbildungszeit statt, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zum Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses.

## § 2 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich C in der Praxis der/des Auszubildenden statt.

## § 3 Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich nach dem Ausbildungsplan, der in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsrahmenplan erstellt wurde. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil dieses Berufsausbildungsvertrages.

## § 4 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

**1. Ärztliche Untersuchungen**

sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine ärztliche Bescheinigung gem. §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass der/die Auszubildende

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

**2. Ausbildungsmittel**

dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

**3. Ausbilder**

selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilder/Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen und diese(n) der/dem Auszubildenden und der zuständigen Bezirkszahnärztekammer schriftlich bekannt zu geben;

**4. Ausbildungsmittel**

dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachliteratur, und Schulbücher zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in der Praxis und zum Ablegen von Abschlussprüfungen erforderlich sind sowie ihm/ihr auf ihre/seine Kosten vorgeschriebene Berufskleidung zur Verfügung zu stellen und die Reinigung dieser zu übernehmen;

**5. Führen eines Ausbildungsnachweises (siehe G)**

dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn den Betrieblichen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten, diesen regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen;

**6. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

den/die Auszubildende(n) zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach C durchzuführen sind;

**7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**

dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

**8. Sorgspflicht**

dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

**9. Eintragungsantrag**

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Bezirkszahnärztekammer unter Befügung der Vertragsabfassung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.

**10. Freistellung der/des Auszubildenden**

den/die Auszubildende/n für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen sowie an dem Arbeitstag, der der jeweiligen schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;

**11. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe C) zu organisieren**

(gilt für ausschließlich kieferorthopädisch oder MKG-chirurgisch tätige Praxen, Einrichtungen in Kliniken und bei der Bundeswehr)

**12. Vertragsabfassung**

Den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern/innen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und deren gesetzliche Vertreter/innen diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter/innen nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Auszubildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

## § 5 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,

**1. Ärztliche Untersuchungen**

soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen<sup>1</sup>

- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen

und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen;

**2. Lernpflicht**

die ihm/ihr im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

**3. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 4 Nr. 6, 10 und 11 freigestellt wird;

**4. Führen eines Ausbildungsnachweises (siehe G)**

den Betrieblichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und der/dem Auszubildenden regelmäßig vorzulegen;

**5. Weisungsgebundenheit**

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom/von der Auszubildenden, vom Ausbilder/von der Ausbilderin oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

**6. Praxisordnung**

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

**7. Sorgfaltspflicht**

Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

**8. Schweigepflicht**

über Geheimnisse Stillschweigen zu wahren, die ihm/ihr in Ausübung seiner/ihrer Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 203 Strafgesetzbuch);

**9. Benachrichtigung**

bei Fernbleiben von der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende, sofern sie/er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Für Auszubildende, die privat versichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Abs. 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen.

**10. Anmeldung zu Prüfungen**

den Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen und die Ausbilderin/den Ausbilder über die jeweilige Antragstellung zu unterrichten.

**11. Vertragsabfassung**

den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen, sofern diese elektronisch abgefasst wird.

## § 6 Vergütung

**1. Höhe und Fälligkeit (siehe D)**

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**2. Fortzahlung der Vergütung**

Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Nr. 6 und 10 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43

Jugendarbeitsschutzgesetz

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Bei Krankheit gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 7 Ausbildungszeit und Urlaub

**1. Ausbildungszeit (siehe E)**

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achtzehn Stunden beschäftigt werden (§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz). Im Übrigen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

**2. Teilzeitausbildung gemäß § 7a Berufsbildungsgesetz (siehe E)**

**3. Urlaub (siehe F)**

**4. Lage des Urlaubs**

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 8 Kündigung

**1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

**2. Kündigungsgründe**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist

b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will

**3. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

**4. Unwirksamkeit einer Kündigung**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

**5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

**6. Aufgabe der Praxis, Wegfall der Ausbildungsseignung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und der zuständigen Bezirkszahnärztekammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 9 Zeugnis

Die/der Auszubildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der andere Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

## § 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Schlichtungsausschuss bei der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz anzufordern.

## § 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1</sup> Die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse kann erst nach Vorlage dieser Bescheinigung erfolgen.

## Ergänzende Hinweise zu den Formularfeldern

F

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich bei volljährigen Auszubildenden nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) und hinsichtlich Minderjährigen gem. § 19 JArbSchG.

**Bei einer 5-Tage-Woche empfiehlt die BZKR 30 Arbeitstage.  
Stichtag ist der 01.01. eines Jahres – das Alter an diesem Tag ist ausschlaggebend für das ganze Jahr!**

**Mindesturlaub bei Jugendlichen gem. § 19 JArbSchG:**

- unter 16 Jahren: 25 Arbeitstage oder 30 Werktage;
- unter 17 Jahren: 23 Arbeitstage oder 27 Werktage;
- unter 18 Jahren: 21 Arbeitstage oder 25 Werktage.

**Mindesturlaub bei volljährigen Auszubildenden gemäß § 3 BUrlG**

Volljährige Auszubildende haben den gleichen Urlaubsanspruch wie volljährige Arbeitnehmer, d.h. 20 Arbeitstage (bei 5 Arbeitstagen pro Woche) oder 24 Werktage (bei 6 Arbeitstagen pro Woche)

**Voller oder nur anteilmäßiger Urlaubsanspruch?**

**Der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmalig bei einem mehr als 6-monatigen Bestehen des Ausbildungsverhältnisses.**

In nachfolgenden Fällen haben im Laufe des Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Auszubildende für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs (Teilurlaub):

- für Zeiten eines Kalenderjahres, für die wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr kein voller Urlaubsanspruch entsteht;
- wenn vor Erfüllung der Wartezeit der Auszubildende aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet;
- wenn der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet.

Bruchteile von Arbeitstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden (§ 5 Abs. 2 BUrlG).

Scheidet der Auszubildende – nach erfüllter Wartezeit – in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres (ab dem 01.07. eines Jahres) aus, steht ihm gesetzlich der volle Urlaubsanspruch zu.

Demnach ist der **Urlaubsanspruch im ersten Kalenderjahr** anteilig einzutragen (ein Zwölftel des Jahresurlaubsanspruchs pro Monat).

**Urlaubsanspruch im letzten Kalenderjahr der Ausbildung**

Die Berechnung ist so vorzunehmen, als würde der Auszubildende nicht übernommen werden. Zu beachten ist dabei, dass dem Auszubildenden der volle Jahresurlaub zusteht, wenn er – siehe vorstehend – nach erfüllter Wartezeit von sechs Monaten in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet (§ 5 Abs. 1 c BUrlG), d. h. endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni, ist im Vertrag der volle Jahresurlaub anzugeben (Beispiel: Beginn der Ausbildung am 1. August, voraussichtliches Ende der Ausbildung am 31. Juli – voller Jahresurlaub).

**Soweit Sie Ihrem Auszubildenden mehr Urlaub als den gesetzlichen Mindesturlaub gewähren**, besteht allerdings die Möglichkeit, durch vertragliche Zusatzvereinbarung zu regeln, dass für den Fall des Ausscheidens in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, der Urlaubsanspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub reduziert wird. Eine solche Regelung könnte z. B. wie folgt formuliert werden und als Ergänzung zum Ausbildungsvertrag hinzugenommen werden:

„Folgende Nebenabrede wird vereinbart: Bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte wird der Urlaubsanspruch gezwölftelt, wobei die Kürzung allerdings nur insoweit erfolgt, als dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub unterschritten wird.“

Diese Seite dient lediglich als Information.  
Bitte senden Sie diese Seite nicht an die Kammer zurück.

## **Beschluss des Vorstandes vom 09.04.2025**

### **Das angemessene Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte als Maßgabe für die Eignung der Ausbildungsstätte**

Eine qualifizierte Berufsausbildung stellt bestimmte Anforderungen an die Eignung des Ausbildungsbetriebs. Hierfür ist nicht nur die sachliche Ausstattung, sondern auch die personelle Besetzung eines Betriebs von Bedeutung. So schreibt der Gesetzgeber im § 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG vor, dass die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen muss.

Die zuständige Stelle hat gemäß § 32 Abs. 1 BBiG darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegt. Diese originäre Aufgabe der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz ist den regionalen Bezirkszahnärztekammern überantwortet (s. § 23 Hauptsatzung der LZK RLP).

Der Vorstand der BZK Rheinhausen legte in seiner Sitzung am 09.04.2025 Folgendes fest:

Die Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte im Sinne von § 27 Abs. 1 Nummer 2 BBiG sollte in einer Ausbildungsstätte in folgendem Verhältnis stehen:

- 1 bis 2 Fachkräfte = 1 Auszubildende,
- 3 bis 5 Fachkräfte = 2 Auszubildende,
- 6 bis 8 Fachkräfte = 3 Auszubildende,
- je weitere 1 - 3 Fachkräfte ist ein weiterer Auszubildender.

Die Relationen sollen kontinuierlich während des gesamten Ausbildungsgangs bestehen.

Davon abweichende Verhältnisse dürfen die Ausbildung unter keinen Umständen gefährden.

Die BZK Rheinhausen behält sich das Recht vor, die Meldung der Anzahl der Fachkräfte von dem Ausbildungsbetrieb anzufordern.

Die Entscheidung stützt sich auf die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung vom 16.12.2015 zur Eignung der Ausbildungsstätte (BANz AT 25.01.2016 S2).

Der Beschluss gilt mit sofortiger Wirkung.

Wir bitten Sie, dies zur Vermeidung möglicher künftiger Konfliktfälle zu beachten.

Ihre Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen

Stand: 09.04.2025